

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



14. Jahrgang

17. Mai 2005

Nr.: 21 Seite 1

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| 1. Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschs) | 2 |
| 2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs) | 5 |
| 3. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 03.05.2005 | 11 |
| 4. Bekanntmachung einer Widmungsverfügung | 13 |
| 5. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemarkung Ludwigsfelde der Stadt Ludwigsfelde | 14 |

Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwEntschs)

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Pkt. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9) in der jeweiligen gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 03.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr Ludwigsfelde. Diese besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf/Schiaß, Siethen und Wietstock.

(2) Die einzelnen Wehren behalten ihren jetzigen Namen bei. Sie tragen zusätzlich zu ihrem Namen den der Stadt Ludwigsfelde. Die Bezeichnung der einzelnen Wehren in den Ortsteilen lautet:

z.B. FF Ahrensdorf
Stadt Ludwigsfelde

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

| | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Stadtwehrführer | 153,00 € |
| 2. Stellvertreter | 102,00 € |
| 3. Ortswehrführer | 51,00 € |
| 4. Stellvertreter | 36,00 € |
| 5. Stadtjugendfeuerwehrwart | 41,00 € |
| 6. Leiter Vorbeugender Brandschutz | 41,00 € |
| 7. Leiter Technik | 41,00 € |
| 8. Sicherheitsbeauftragter | 41,00 € |
| 9. Leiter Atemschutz | 41,00 € |
| 10. Jugendwart | 26,00 € |

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand sowie die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Einem Stellvertreter eines nach Abs. 1 genannten Empfängers wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen im Kalendermonat andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung für die Vertretung ist durch den Stadtwehrführer schriftlich unter Angabe des Vertretungsbeginns und der Vertretungsdauer bis spätestens 14 Tage nach Ablauf des Vertretungsfalles im SG Öffentliche Ordnung geltend zu machen.

(5) Ist der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 länger als drei Monate verhindert, so entfällt nach Ablauf dieser Zeit die ihm zustehende Entschädigung.

§ 3 Dienstreisen

(1) Dienstreisen müssen vom Stadtwehrführer, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, bestätigt und durch die Sachgebietsleiterin oder eine von ihr beauftragte Person des Sachgebietes Öffentliche Ordnung genehmigt werden.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde haben in diesen Fällen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz. Die Mitnahmeentschädigung richtet sich ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Bei regelmäßiger und aktiver Teilnahme an

- Einsätzen/Übungen
- der wöchentlichen Dienstübernahme und Ausbildung (wöchentliche Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik)
- dem monatlichen Schulungstag
- der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr

wird dem ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr des Löschzuges Ludwigsfelde auf Antrag ein Auslagenersatz von 36,00 Euro pro Monat gezahlt. Den Angehörigen der Ortsteilwehren wird unter Berücksichtigung der Einsatzhäufigkeit (weniger als 100 Einsätze pro Jahr) pro Monat ein Auslagenersatz von 26,00 Euro gewährt.

(2) Dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, der nicht an Einsätzen, jedoch an der wöchentlichen Dienstübernahme (Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik) und an dem monatlichen Schulungstag teilnimmt und über den Rahmen hinaus in seiner Funktion und Freizeit Leistungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr erbringt, wie

- Gerätewart
- Kammerwart
- Objektverantwortlicher
- Beauftragter für Dienste im Kreisfeuerwehrverband
- Versorger
- Angehöriger der Feuerwehr, dem besondere Aufgaben übertragen werden

wird ein Auslagenersatz in Höhe von 26,00 Euro pro Monat gezahlt.

(3) Grundlage für den Anspruch auf Auslagenersatz ist die Teilnahme an mindestens drei Aus- oder Fortbildungstagen im Monat. Nimmt der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr an der Ganztagschulung nicht teil, wird der Anspruch um 15,00 € von 36,00 € und 10,00 € von 26,00 € gemindert.

(4) Die Leitung der Feuerwehr, bzw. die Leiter der Ortsteilwehren überprüfen den Anspruch der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Kommen diese unter Einbeziehung der unter § 4 Abs. 1 und 3 genannten Kriterien nicht auf den vollen Anspruch, können die Leitung der Feuerwehr bzw. die Leiter der Ortsteilwehren die Differenz zum vollen Anspruch auf andere ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verteilen.

(5) Zu Einsätzen der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung innerhalb des Ausrückebereiches der Freiwilligen Feuerwehr Ludwigsfelde erhalten die Einsatzkräfte der Feuerwehr, die sich über 4 Stunden im ununterbrochenen Einsatz befinden, einen Verpflegungssatz von 3,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte von 3,00 Euro pro Einsatzkraft. Über 8 Stunden wird zusätzlich ein Verpflegungssatz von 5,00 Euro oder eine Verpflegung im Werte von 5,00 Euro pro Einsatzkraft gewährt.

(6) Die Freiwillige Feuerwehr führt monatliche Sitzungen der Wehrführung durch, für die ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro gezahlt wird, sofern die Sitzungsdauer 1 Stunde überschreitet. Pflichtteilnehmer an den monatlichen Sitzungen der Wehrführung sind der Stadtwehrführer sowie seine Stellvertreter, Stadtjugendfeuerwehrwart, Sicherheitsbeauftragter, Ortswehrführer, Leiter Vorbeugender Brandschutz, sowie der Schriftführer. Sofern die Wehrführung die Hinzuziehung weiterer Funktionsträger für erforderlich hält, [z.B. Leiter Atemschutz, Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Leiter Technik, Leiter Versorgung usw.] erhalten diese ebenfalls das o. g. Sitzungsgeld. Grundlage für den Anspruch ist die Teilnehmerliste des jeweiligen Protokolls.

§ 5

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an den überörtlichen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 8,00 Euro je Lehrgangstag mit mindestens jeweils drei auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Stunden und von 4,00 Euro je Lehrgangstag in den übrigen Fällen gewährt,

b) bei Lehrgängen außerhalb des Stadtgebietes, sofern für die Anreise kein städtisches Feuerwehrfahrzeug verwendet werden kann, eine Fahrkostenerstattung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs, vom Unterrichtsbeginn bis zum Unterrichtsende, zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich im letzten Monat des Quartals gezahlt.

(2) Der Auslagenersatz nach § 4 Abs. 1 und 2 wird nach Abgabe der durch den Stadtwehrführer ordnungsgemäß bestätigten Teilnehmerliste monatlich gezahlt.

(3) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 4 Abs. 6 werden nach Vorlage der Teilnehmerliste nach Ablauf eines Quartals nachträglich gezahlt. Die Anwesenheitslisten sind spätestens zum Quartalsende für den Zeitraum der vergangenen 3 Kalendermonate im SG Öffentliche Ordnung - Feuer- und Zivilschutz, einzureichen.

§ 7**Steuer- und Sozialversicherungsrecht**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 8**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 29.05.2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 05. 2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.05.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Satzung**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde
(Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs)**

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Pkt. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S.154) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9) in ihrer zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Form, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 03.05.2005 folgende Feuerwehr-Kostensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde innerhalb ihres zugewiesenen Einsatzgebietes.

**§ 2
Kostenersatz**

Die Stadt Ludwigsfelde als Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes ist berechtigt, für die durch den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten Ersatz zu verlangen.

(1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandsicherheitswachen) oder als Verpflichteter nach § 35 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - BbgBKG (Brandwachen) verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.

(3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3
Berechnung des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird unter Zugrundelegung des Einsatzberichtes der Freiwilligen Feuerwehr und des Kostentarifes, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(1) Grundlage der Kostenberechnung bilden unter anderem die im Kostentarif festgelegten Pauschalbeträge für:

1. die Anzahl der eingesetzten Kameraden und Kameradinnen mit Angabe der Zeiträume,
2. das eingesetzte Personal (Einsatzkräfte incl. Wachbereitschaft) je angefangene halbe Stunde und zusätzlich in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr ein Zuschlag von 10 v.H. und an Sonn- und Feiertagen je ein Zuschlag von 50 v.H.,
3. die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände mit Angabe der Zeiträume,
4. alle Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände je angefangene halbe Stunde,
5. den Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese zum zweiten Mal einen Fehlalarm ausgelöst hat.

(2) Fremd- und Sachleistungen wie:

1. Abschlepp-, Bergungs- Containerdienst und Pannenhilfe, Kehrmaschine, Kran, Transportunternehmen, Busse usw.,
2. Reinigungs- und Reparaturkosten sowie die einsatzbedingte Neuanschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Dienst- und Schutzbekleidung u.a.,
3. Sachkosten für verbrauchte Kraftstoffe, Strom, Wasser, Sonderlöschmittel, Reinigungsmittel, Schaumbildner, Bindemittel, Entsorgung der kontaminierten Bindemittel u.a.

werden nach Rechnungslegung geltend gemacht.

§ 4
Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der kostenpflichtigen Leistung.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben und ist binnen vier Wochen nach Zugang des Bescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei Einlegung eines Widerspruchs hat das Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird die Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg eingeleitet. Die dabei entstehenden Nebenkosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge, Pfändungskosten usw.) gehen zu Lasten des Kostenersatzpflichtigen.

**§ 5
Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Ludwigsfelde dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) In allen übrigen Fällen, insbesondere auch bei Schäden Dritter, haftet die Stadt Ludwigsfelde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Ludwigsfelde gegenüber für alle Personen- und Sachschäden, die er an den Einrichtungen oder dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursacht hat.

**§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ludwigsfelde (Feuerwehr-Kostensatzung - FwKs) vom 27. November 2001 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 13. 05. 2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsfelde, 13.05.2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung (Kostentarif) Seite 1

| lfd. Nr. | Tätigkeiten und Leistungen | Grundgebühr/ Stundensatz in Euro |
|-------------|---|--|
| 1. | Stundensätze Personal: | |
| | | |
| 1.1. | Einsatzkräfte je Person | 21,50 |
| 1.2. | Wachbereitschaft je Person | 21,00 |
| | | |
| 2. | Stundensätze Löschfahrzeuge: | |
| | | |
| 2.1. | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 146,20 |
| 2.2. | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 95,00 |
| 2.3. | Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 | 122,50 |
| 2.4. | Tanklöschfahrzeug TLF 16 W50 | 98,00 |
| 2.5. | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W | 89,00 |
| 2.6. | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 62,30 |
| 2.7. | Kleinlöschfahrzeug KLF | 57,00 |
| | | |
| 3. | Sonderfahrzeuge: | |
| | | |
| 3.1. | ABC Erkner | 158,00 |
| 3.2. | Drehleiter DL 23/12 | 115,50 |
| 3.3. | Rüstwagen RW 1 | 121,20 |
| 3.4. | Einsatzleitwagen ELW 1 | 41,20 |
| 3.5. | Transporter T 2 oder MTW | 29,90 |
| 3.6. | Kleinbus | 28,40 |
| 3.7. | Motorrad | 10,20 |
| | | |
| 4. | Anhänger: | |
| | | |
| 4.1. | Schlauchtransportanhänger | 19,90 |
| 4.2. | Beleuchtungs-, Öl- und Säurebindemittel- Anhänger | 19,90 |
| 4.3. | Schaumbildneranhänger | 19,90 |
| 4.4. | Ölhavarieanhänger FwA Öl | 19,90 |
| | | |
| 4.5. | Auffangbehälter: | |
| | | |
| 4.5.1. | bis 100 l | 6,60 |
| 4.5.2. | bis 500 l | 9,70 |
| 4.5.3. | über 500 l | 16,90 |
| | | |
| 5. | Geräte und Ausrüstungsgegenstände: | |
| | | |
| 5.1. | Rettungsboot mit Motor RB | 23,60 |
| 5.2. | Druckschlauch C, B | 5,10 |
| 5.3. | Saugschlauch A | 5,10 |
| 5.4. | Hebekissen | 25,60 |
| 5.5. | Sprungrettungsgerät | 30,70 |
| 5.6. | Atenschutzgerät | 6,60 |
| 5.7. | Gas- und Säureschutzanzug | 51,10 |
| 5.8. | wasserführende Armaturen (Standrohr, Knie u. a.) | 10,20 |

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatzung (Kostentarif) Seite 2

| lfd. Nr. | Tätigkeiten und Leistungen | Grundgebühr/ Stundensatz in Euro |
|--------------|---|---|
| 5.9. | Ölseparator | 51,10 |
| 5.10. | Beleuchtungssatz (Stativ, Scheinwerfer u. a.) | 15,30 |
| 5.11. | PAC-Ex | 25,60 |
| 5.12. | Warn-Ex | 25,60 |
| 5.13. | Sonstige Geräte und Ausrüstungen | 5,10 |
| 5.14. | Geräte mit Motorantrieb: | |
| 5.14.1. | Tauchpumpe TP 4 | 9,70 |
| 5.14.2. | Tauchpumpe TP 8 | 12,20 |
| 5.14.3. | Hochwasserpumpe | 17,30 |
| 5.14.4. | Tragkraftspritze TS | 18,30 |
| 5.14.5. | Be- und Entlüftungsaggregat | 6,60 |
| 5.14.6. | Ersatzstromgerät | 10,20 |
| 5.14.7. | Motorkettensäge | 9,70 |
| 5.14.8. | Trennschleifer | 7,70 |
| 6. | Fremd- u. Sachleistungen n. § 3 Abs. 2 | n. Rechnungslegung |
| 7. | Alarmierung: | |
| 7.1. | böswillige oder missbräuchliche Alarmierung | nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand |
| 7.2. | Fehlalarmierung Brandmeldeanlage BMA | 120,00 |
| 8. | Sonstige Leistungen | je Nachweis |

Sofern die Technik der Feuerwehr gemäß der Punkte 2 bis 5.14.8. bereitgestellt werden soll ohne tatsächlichen Feuerwehreinsatz, wird unabhängig von der Zeit der Bereitstellung ebenfalls der Satz je Stunde berechnet.

Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 03.05.2005

Beschluss Nr. 1.218.21/213.05

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt die Jahresrechnung 2002 der Stadt Ludwigsfelde und die uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.180.21/216.05

Umbenennung von Straßen in Ludwigsfelde, Ortsteil Ahrensdorf

Folgende Straßen werden zum 01.07.2005 umbenannt bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Straßennamen:

1. „Am Bahnhof“ in „Am Ahrensdorfer Bahnhof“
2. „Amselweg“ in „Lerchenweg“
3. „Birkenweg“ in „Sandbirkenweg“
4. „Meisenweg“ in „Blaumeisenweg“
5. „Potsdamer Straße“ in „Potsdamer Landstraße“
6. „Schulstraße“ in „An der Feuerwache“
7. „Zossener Straße“ in „An den Kopfweiden“
8. „Trebbiner Straße“ in „Trebbiner Landstraße“

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.182.21/217.05

Umbenennung von Straßen in Ludwigsfelde, Ortsteil Gröben

Folgende Straßen werden zum 01.07.2005 umbenannt bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Straßennamen:

1. „Potsdamer Straße“ und „Siedlung“ in „Gröbener Allee“
2. „Dorfstraße“ in „Gröbener Dorfstraße“ und „Kleine Potsdamer Straße“
3. „Kietz“ in „Am Fischerkietz“
4. „Buchenweg“ in „Am Schniederluch“

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.185.21/218.05**Umbenennung von Straßen in Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch**

Folgende Straßen werden zum 01.07.2005 umbenannt bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Straßennamen:

1. Die Dorfstraße im Bereich der B 101 (alt) erhält den Namen „Alt-Löwenbruch“. Die nordöstliche Verlängerung der jetzigen Dorfstraße erhält den Namen „Löwenbrucher Eck“.
2. „Eichenweg“ in „Eichengrund“

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.187.21/219.05**Umbenennung von Straßen in Ludwigsfelde, Ortsteil Schiaß**

Folgende Straßen werden zum 01.07.2005 umbenannt bzw. neu benannt bei gleichzeitiger Aufhebung des Straßennamens „Seestraße“:

1. „Seestraße“ in „Am Schiaßer See“
2. Neubenennung außerhalb der geschlossenen Ortslage: „Auf dem Mühlenberg“

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.189.21/220.05**Umbenennung von Straßen in Ludwigsfelde, Ortsteil Wietstock**

Folgende Straßen werden zum 01.07.2005 umbenannt bei gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Straßennamen:

1. „Ludwigsfelder Straße“ in „Wiesenstraße“
2. Die Dorfstraße zwischen Ludwigsfelder Straße und Ortsausgang wird umbenannt in „Wietstocker Dorfstraße“. Der nördliche Teil der Dorfstraße wird umbenannt in „Alt-Wietstock“.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.215.21/221.05**Festsetzung eines Straßennamens in der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteile Siethen und Gröben**

„Der am Ufer des Siethener Sees über Gröbener und Siethener Gemarkung führende Weg erhält zum 01.07.2005 den Namen „Am Siethener See“.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss Nr. 1.219.21/222.05**Abrechnung der Straßenbeleuchtung im Meisenweg zwischen Taubenstraße und dem von der HAGRA Bau GmbH hergestellten Meisenweg im Wege der Kostenspaltung**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde beschließt, dass die Kosten der Straßenbeleuchtung, die im Meisenweg zwischen Taubenstraße und dem von der HAGRA Bau GmbH hergestellten Meisenweg entstanden sind, im Wege der Kostenspaltung abgerechnet werden.

gez. Hans-Erwin Baltrusch
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) erhalten die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen die Eigenschaft öffentlicher Straßen und werden somit der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

| Gemarkung | Straße | Straßenabschnitt | Beschränkung |
|------------------|---------------|---|---|
| Ludwigfelde | Meisenweg | zwischen Hausnummer 7 und Heinrich-Zille-Straße | |
| Ludwigfelde | Drosselweg | | Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinräder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge |

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde, einzulegen.

Ludwigfelde, 13. 05. 2005

gez. Heinrich Scholl
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg

Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle
Kleinmachnow
Stahnsdorfer Damm 77, D - 14532
Kleinmachnow, Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 96-1320-317

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemarkung Ludwigsfelde der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH, Albert-Tanneur-Straße 27 in 14974 Ludwigsfelde, hat mit Datum vom 08. Dezember 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieversorgungsanlage (Stromkabel 10kV) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Ludwigsfelde in der Stadt Ludwigsfelde gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-317 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Absatz 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Absätze 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden. Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, ist ein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 13. Mai 2005

Im Auftrag

gez. Vogel